

Rechtswissenschaft sich heutzutage etwa primitiver entwickle oder überhaupt aufhöre, sich zu entwickeln.<sup>/3/</sup> Denn die Veränderungen im internationalen Kräfteverhältnis und die Zuspitzung innerer Widersprüche haben die der bürgerlichen Gesellschaft verhafteten Rechtsphilosophen veranlaßt, die neuen gesellschaftlichen Erscheinungen zu durchdenken und nach neuen Methodiken zu suchen. Dabei zeigen sich einige Tendenzen, die das Bild der Rechtsphilosophie im gesellschaftlichen Leben auch äußerlich von dem Bild unterscheidbar machen, das sie früher abgab.

### **vier neue Tendenzen bürgerlicher Rechtsphilosophie**

<sup>1/</sup>Verstärkt haben sich die ideologischen Internationalisierungstendenzen. Früher war selbst bei juristischen Standardideologien eine wechselseitige Beeinflussung ihrer Vertreter über die Ländergrenzen hinweg oft nicht vorhanden. Wie nachgewiesen ist, haben die Väter des Rechtspositivismus in England, Frankreich und Deutschland nichts voneinander gewußt. Heutzutage haben wir es jedoch nicht mit einer sich spontan herstellenden Simultaneität ideologischer Erscheinungen, auf der gleichen gesellschaftlichen Grundlage beruhend, zu tun. Ungehemmt fließen die Informationsströme, die Amerikanisierung auch des juristischen Denkens greift um sich, wovon besonders Essqr. Kriele und Luhmann eindrucksvoll Zeugnis ablegen.<sup>/4/</sup> Daß das wiederum den Umschlag an Gedanken beschleunigt, die Produktionskurve rechtsphilosophischer Literatur nach oben schnellen läßt, aber auch die Mobilität und Einsatzfähigkeit der bürgerlichen Ideologie erhöht, ist verständlich.

Diese rechtsideologische Internationalisierungstendenz wird nur unzureichend mit den neuen technischen Möglichkeiten erklärt, die die Welt für ihre Bewohner kleiner werden ließ, oder mit der normaler gewordenen Ausbildungschance der juristischen Intelligenz an den Universitäten anderer Länder. Vielmehr widerspiegelt diese Tendenz auf der bürgerlichen Seite direkt den epochalen Grundwiderspruch zwischen Imperialismus und Sozialismus, die Zuspitzung des Kampfes zwischen den beiden Weltssystemen. Daher die unaufhörlichen, wenn auch schließlich vergeblichen Bemühungen, eine gegenüber dem Marxismus-Leninismus geschlossene Rechtsphilosophie Überall in der westlichen Wf. hfac~ auszubilden.

<sup>2/</sup>Verstärkt hat sich weiterhin die Verzahnung der bürgerlichen Rechtsphilosophie mit den juristischen Zweigdisziplinen. Früher schwebte die Rechtsphilosophie gewissermaßen oberhalb der Wasser und spielte — abgesehen vielleicht von Völkerrecht und Strafrecht — innerhalb der Rechtsdogmatiken eine mehr als kärgliche Rolle, was die Professoren für Rechtsphilosophie entsprechende Klagelieder anstimmen ließ.<sup>/5/</sup>

Der neue Zustand eines ständigen Aufeinanderangewiesenseins von Rechtsdogmatikern und Rechtsphilosophen läßt sich mit dem verstärkten Legitimationsbedürfnis einer sich nicht mehr von selbst verstehenden Gesellschaftsordnung erklären, das die Juristen allenthalben verspüren. Von der Rechtsphilosophie werden aber auch Leistungen ganz anderer Art erwartet: die umfassenden Regulierungsbestrebungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus erfordern nämlich ein methodisches Instrumentarium, das zusätzlich die Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Revolution nutzbar zu machen in der Lage ist. Dafür haben sich rechtsphilosophische

<sup>1/3/</sup> Vgl.: „Das Recht im ideologischen Kampf der Gegenwart“, Staat und Recht 1972, Heft 3, S. 457 ff. (4G9); W. A. Tumanow, Bürgerliche Rechtsideologie, Moskau 1971, S. 102 ff. (russ.).

<sup>4/</sup> Vgl. J. Esser, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, Tübingen 1964, bes. S. 183 ff.; M. Kriele, Theorie der Rechtsgewinnung, Berlin (West) 1967; N. Luhmann, Rechtssoziologie, Reinbek 1972.

<sup>5/</sup> Vgl. C. A. Emge, Einführung in die Rechtsphilosophie, Frankfurt am Main 1955, S. 8.

Teildisziplinen herausgebildet und — wie die Rechtskybernetik — nahezu verselbständigt.

<sup>3/</sup> Mand in Hand mit einer größer werdenden Einflühhime der Rechtsphilosophie auf die juristischen Zweigdisziplinen ist ihre tendenziell wachsende Bedeutung innerhalb der Juristenausbildung nicht zu übersehen. Während früher die Rechtsphilosophie ein bestenfalls geduldetes Plätzchen an den Juristenfakultäten einnahm, mehr als Marotte denn als Ausbildungsfach gepflegt wurde, sehen heute die Reformvorschläge eine erhebliche Verbreiterung des rechtsphilosophischen Unterrichts vor.<sup>/6/</sup> Die Neugründung rechtsphilosophischer Institute hat die Voraussetzungen dafür bereits geschaffen.

Rechtsphilosophie ist bekanntlich zu speziell und zu diffizil, um sich im größeren Umfang in Alltagsbewußtsein verwandeln zu können. (Dafür stehen der Bourgeoisie Religion, Moral und Ethik zur Verfügung, deren Eckpfeiler auch das Gebäude der Rechtsphilosophie tragen). Aber die bürgerliche Rechtsphilosophie ist so eine Art Berufsideologie der Juristen. Und daß diese Ideologie intakt ist, ist eine Lebensfrage für die Bourgeoisie, denn etwa die Hälfte der Führungseliten der kapitalistischen Gesellschaft von heute sind Juristen, und wenigstens ein Teil der an die hunderttausend erwerbstätigen BRD-Juristen verfügt über die Verwendung des Machtapparates. Rechtsphilosophie wird so zu einer durchsetzbaren Philosophie. Sie verbrämt und legitimiert HerreAäts<sup>^</sup>sübuig.

Von hier aus wird die Aufmerksamkeit verständlich, die der Rechtsphilosophie im Ausbildungsprozeß in einer Zeit gewidmet ist, in der der Jurist nicht mehr — wie früher angenommen werden konnte<sup>/7/</sup> — per definitionem konservativ ist. Eine Stellungnahme des SDS Mannheim „Die Justiz in der kapitalistischen Gesellschaft“ — von der etablierten „Zeitschrift für Rechtspolitik“ wahrscheinlich als Bürgerschreck abgedruckt<sup>/8/</sup> — belegt, daß unter den immerhin 35 000 Jurastudenten der BRD, sicherlich weder abgewogen noch als Allgemeinbewußtsein, die Einsicht in den Klassencharakter des Rechts an Boden gewann.

Wenn auch jener verfassungswidrige Beschluß der Ministerpräsidenten der BRD-Länder vom 28. Januar 1972 ein Berufsausübungsverbot für Kommunisten und kritische Demokraten im öffentlichen Dienst enthält<sup>/9/</sup>, so gibt die Bourgeoisie doch der geräuschloseren Integration der juristischen Intelligenz auf dem Weg ihrer ideologischen Beeinflussung den Vorzug. Hierbei spielt die Rechtsphilosophie eine nicht unerhebliche Rolle.

<sup>4/</sup>Schließlich fällt ins Auge, daß die bürgerliche Rechtsphilosophie es sich nicht mehr leisten kann, weltentfern zu argumentieren. Die Politisierung des öffentlichen Lebens zwingt auch die Rechtsphilosophie, Farbe zu bekennen, und die Rechtsphilosophen, Verbindungslinien zwischen ihren theoretischen Auffassungen und der Tagespolitik zu ziehen. Selbst wenn sie dabei behaupten, ihr theoretisches System sei unpolitisch und natürlich ideologiefrei, sind sie einem von den objektiv-realen Widersprüchen dieser Welt ausgehenden, von den progressiven Kräften forcierten Auseinandersetzungszwang ausgesetzt, dem sich nur wenige zu entziehen vermögen.

<sup>6/</sup> Vgl. die entsprechenden Berichte in: Juristenzeitung (Tübingen) 1970, S. 37, 362, 457; ferner Grundsatzresolution für Reform des juristischen Studiums, in: J. Wassermann (Hrsg.), Erziehung zum Establishment, Karlsruhe 1969, S. 109.

<sup>7/</sup> So H. Levy-Bruhl, Soziologische Aspekte des Rechts, Berlin (West) 1970, S. 24.

<sup>8/</sup> Vgl. Zeitschrift für Rechtspolitik (Frankfurt am Main/Köln) 1969, S. 45.

<sup>9/</sup> Vgl. Wortlaut und Kritik der verfassungswidrigen Januarbeschlüsse, Köln 1972; Die Bedeutung der Berufsverbotspraxis in der BRD und Ihre Legalisierung durch das neue Sondergesetz, in: Demokratie und Recht (Köln) 1974, Heft 2, S. 202 ff.